

Satzung des Vereins **Förderkreis Schule Neuenstein e.V.**

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Schule Neuenstein e.V.“ und hat seinen Sitz in Neuenstein.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§51AO ff) und will unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Betätigung insbesondere a) für die Arbeit der Schule Verständnis und Anerkennung schaffen und die Öffentlichkeit über Fragen des Schulwesens aufklären, b) die Erziehung und Bildung des Schülers, nach Möglichkeit der vorhandenen Mittel, durch Zuschüsse zu den Kosten bei Veranstaltungen und Feiern fördern, c) die Verbindung zwischen der Schule einerseits und den Eltern und Schülern andererseits pflegen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung begründet. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann formlos und jederzeit erfolgen mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, den jährlichen Beitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich 2 Wochen vor der Sitzung. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die laufenden Geschäfte. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassier und zwei Beisitzern, wobei der Vorsitzende nicht der GHWS Neuenstein angehören darf. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Arbeit und beschließt über a) die Verwaltung des Vermögens, b) die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel, c) die Maßnahmen die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassier vertreten, im Sinne des §26 BGB je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§7 Sonstiges

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die durch zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnet sind. Das Vermögen des Vereins darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins werden vom vorhandenen Vermögen Lehrmittel für die Schule Neuenstein nach Anhörung des Rektors beschafft.

Vorstehende Satzung wurde am 10.07.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Neuenstein, den 14.07.2012

